

Inhalt

Wahlordnung	1
§1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren	1
§2 Wahlausschuss	2
§3 Quotierung.....	2
§4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand.....	2
§5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse	2
§6 Wahlen für Landesschiedskommission	3
§7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung.....	3

Wahlordnung

für die Wahlen während der Landesdelegiertenversammlung
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
– Landesverband Hessen –
beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen in Kassel
am 20. November 1992, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW
Hessen in Wetzlar am 20. November 2014.

§1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Spätestens zwölf Wochen vor jeder Landesdelegiertenversammlung gibt die Geschäftsstelle die Wahltermine in der Zeitschrift des Landesverbandes (HLZ – Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung) bekannt. Darin sind auch die Wahlergebnisse zu veröffentlichen.
 - (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können auch durch Zuruf erfolgen, wenn keine stimmberechtigte Delegierte oder kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.
 - (3) Wahlberechtigt sind die Delegierten der jeweiligen Wahlversammlungen. Sie müssen GEW Mitglieder sein.
Wählbar sind – sofern in den folgenden Paragrafen keine abweichenden Regelungen getroffen werden – Mitglieder der GEW Hessen.
- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Landesdelegiertenversammlung erhält. Die Mehrheit errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die von der Mandatsprüfungskommission festgestellt wurde. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge, die der Unterstützung von 30 Delegierten bedürfen, eingebracht werden. Im letzten Fall wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen.
Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, dann ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Bei Wahlen, die der Quotierung gem. § 3 unterliegen, werden die Plätze für die Liste der Frauen und die Plätze für die Liste der Männer jeweils in der Reihenfolge der Stimmergebnisse besetzt.
- (6) Wahlen für ein Team bzw. für ein Tandem gem. § 26 der Satzung erfolgen durch Abgabe nur einer Stimme.
- (7) Sämtliche Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
- (8) Über Einsprüche bei den Wahlen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

§2 Wahlausschuss

- (1) Alle Wahlhandlungen liegen in den Händen eines Wahlausschusses von fünf Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Präsidium der Landesdelegiertenversammlung angehören.
- (2) Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er leitet die gesamte Wahlhandlung und gibt der Landesdelegiertenversammlung die Vorschläge und Beschlüsse des Wahlausschusses bekannt. Teamleitung gem. § 26 der Satzung ist möglich.

§3 Quotierung

- (1) Bei Wahlen von Mitgliedern für Organe des Landesverbandes gem. § 12 der Satzung wird grundsätzlich eine dem Anteil der Frauen in der Mitgliedschaft entsprechende Quote (Frauenquote) festgelegt.
- (2) Bei Wahlen für Funktionen, die jeweils von mehreren Personen ausgeübt werden, wie z.B. Wahl von Teams, Tandems, oder Wahl von mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, ist die Frauenquote zwingend einzuhalten.
- (3) Kann die Frauenquote gem. Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden, weil nicht genügend viele Frauen kandidieren, fallen die von Frauen nicht besetzten Plätze Männern zu.

§4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand

Die Wahlen für die im Geschäftsführenden Vorstand zu besetzenden Funktionen gemäß § 21 Abs. 1 a) bis f) der Satzung sind in gesonderten Wahlgängen durchzuführen.

§5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse

- (1) Die Wahlen der Vorsitzenden der Fach- und Personengruppenausschüsse und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung gem. § 22 Abs. 3 der Satzung erfolgen auf Delegiertenversammlungen, zu denen der jeweilige Kreisverband und Regionalverband Hochschulen und Forschung eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet. Wählbar ist nur, wer auf der Delegiertenversammlung anwesend ist oder das Einverständnis vorher schriftlich erklärt hat. Die Delegierten werden von den Kreis- und Regionalverbänden gemeldet.
- (2) Die Delegiertenversammlungen zu den Wahlen gem. Abs. 1 sollen mit einer Sitzung des jeweiligen Fach- oder Personengruppenausschusses oder mit einer Fachtagung verbunden sein.
- (3) Die Wahlen der Fach- und Personengruppenausschüsse liegen in den Händen eines von der jeweiligen Delegiertenversammlung bestimmten Wahlausschusses von mindestens zwei Mitgliedern. Ihm gehören mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und mindestens ein Mitglied des betreffenden Fach- oder Personengruppenausschusses an.
- (4) Wahlvorschläge können von den Kreisverbänden, den Bezirksverbänden, den Regionalverbänden Hochschulen und Forschung und den Mitgliedern der jeweiligen Fach- und Personengruppenausschüsse eingebracht werden. Die Gewählten sind von der darauffolgenden Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen.
- (5) Für folgende Personengruppenausschüsse gelten besondere Wahlverfahren:

- a) Angestellte (§ 24 Abs. 2 a) der Satzung): Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 24 Abs. 4 a) der Satzung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Dazu entsendet jeder Kreis- und Regionalverband eine Delegierte oder einen Delegierten je angefangene 100 angestellte Mitglieder.
- b) Migrantinnen und Migranten/Interkulturelle Bildung (§ 24 Abs. 2 c) der Satzung): Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 24 Abs. 4 a) der Satzung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Dazu entsendet jeder Kreis- und Regionalverband eine Delegierte oder einen Delegierten je angefangene zehn Mitglieder der Personengruppe Migrantinnen und Migranten / Interkulturelle Bildung.
- c) Junge GEW (§ 24 Abs. 2 d) der Satzung): Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Personengruppenausschusses Junge GEW findet auf einer landesweiten Mitgliederversammlung statt. Zu einer solchen Versammlung muss durch Ausschreibung in der Zeitschrift des Landesverbandes eingeladen werden. Zwischen dem Zeitpunkt der Versammlung und dem Erscheinungsdatum der Zeitschrift des Landesverbandes, in der die Einladung ausgeschrieben ist, soll mindestens ein Monat liegen. Das gleiche Wahlverfahren gilt auch für die Wahlen der Delegierten des Personengruppenausschusses Junge GEW zur Landesdelegiertenversammlung.
- d) Studentinnen und Studenten (§ 24 Abs. 2 f) der Satzung): Die Wahlen sind gemäß den Richtlinien „Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW“ durchzuführen.
- e) Fachgruppe Hochschulen und Forschung (§ 24 Abs. 2 g) der Satzung): Die Wahl der Vorsitzenden des Fachgruppenausschusses und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Hierzu entsendet jeder Regionalverband Hochschulen und Forschung eine Delegierte oder einen Delegierten auf angefangene 75 Mitglieder.

§6 Wahlen für Landesschiedskommission

Die drei ständigen und die drei stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedskommission gem. §29 der Satzung werden von der Landesdelegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

§7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt sinngemäß für alle übrigen Wahlen im Landesverband mit Ausnahme der Wahlen, die in der Wahlordnung der GEW-Bund geregelt sind.

Die Gliederungen des Landesverbandes gem. § 10 Abs. 2 der Satzung können vom Verfahren der Delegiertenwahl gem. § 22 Abs. 3 der Satzung entsprechend abweichen, wenn nur dadurch die Funktionsfähigkeit ihrer Gremien gewährleistet wird.

